

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	89 (1992)
Heft:	9
Artikel:	Landwirte und Gewerbetreibende sind benachteiligt
Autor:	Pestalozzi-Seger, Georges
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirte und Gewerbetreibende sind benachteiligt

Bei der Invaliditätsbemessung wird Gleiches nicht mit Gleichem verglichen

Von Georges Pestalozzi-Seger

Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre: Von diesem gesetzlichen Grundsatz weicht die Verwaltungs- und Gerichtspraxis allerdings ab – zu ungünsten insbesondere von Landwirten und Gewerbetreibenden.

Der eingangs zitierte gesetzliche Grundsatz in der Invalidenversicherung (Art. 28.2 IVG) und der Unfallversicherung (Art. 18.2 UVG) ist aufgrund von Art. 23 BVG auch für die obligatorische berufliche Vorsorge massgebend.

Danach ist für die Invaliditätsbemessung weder die medizinische Beeinträchtigung allein, noch die tatsächliche Erwerbseinbusse einer Person massgebend, sondern einzig und allein die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Abweichende Praxis

Die Verwaltungs- und Gerichtspraxis weicht nun allerdings von diesem klaren gesetzlichen Grundsatz erstaunlicherweise ab: Bei der Festlegung des *Invalideneinkommens* wird zwar das gesetzliche Prinzip konsequent angewandt: Nicht was die behinderte Person tatsächlich verdient ist massgebend, sondern einzig was sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes zumutbarerweise *verdienen könnte*; dieses zumutbare Invalideneinkommen wird häufig höher angesetzt als das effektiv von der behinderten Person erzielte Einkommen.

Anders bei der Festlegung des *Valideneinkommens*: Hier gehen Verwaltung und Gerichte nicht davon aus, was eine Person ohne Eintritt des Gesundheitsschadens verdienen könnte, sondern allein davon, was sie ohne Eintritt des Gesundheitsschadens *verdienen würde*. Diese Abweichung vom Gesetzeswortlaut wird vom Eidg. Versicherungsgericht in konstanter Rechtsprechung bestätigt, jedoch nicht weiter begründet. Sie taucht in einem vor kurzem publizierten Urteil wiederum auf, in dem wörtlich festgehalten wird: «Ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles anzunehmen, dass sich der Versicherte als Gesunder voraussichtlich dauernd mit einer bescheidenen Erwerbstätigkeit begnügen würde, so ist darauf abzustellen, auch wenn er an sich besser entlohnte Erwerbsmöglichkeiten hätte» (Urteil vom 15.10.1991 i. S. C. K.; ZAK 1992, S. 90).

Die Betroffenen: Kleinbauern, Gewerbetreibende

Von dieser Praxis sind vor allem Selbständigerwerbende mit einem kleinen Betrieb betroffen (Landwirte, Gewerbetreibende). Diese Personen verfügen

zwar in aller Regel durchaus über die manuellen und geistigen Fähigkeiten, um als Arbeitnehmer in einem Beruf mit durchschnittlichen Anforderungen tätig zu sein und zuallermindest einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen, sie ziehen es jedoch aus persönlichen Gründen vor, einen eigenen Betrieb zu führen und nehmen dabei häufig einen Minderverdienst in Kauf: Die Autonomie bei der Arbeit, grösere Abwechslung, der direkte Kontakt zu Kunden oder auch die Familientradition können solche Gründe sein.

Verunfallen oder erkranken diese Personen, so ist ihnen die Weiterführung ihres anspruchsvollen bisherigen Berufs oft nicht möglich; sie müssen dann auf eine leichtere Tätigkeit wechseln, in der sie vielleicht noch ein 50%-Pensum bewältigen können. Sie erwarten dafür von der IV zumindest eine halbe Rente, sind dann aber um so mehr erstaunt, wenn sie von der Versicherung vernehmen, sie seien gar nicht «invalid» oder bloss in viel zu geringem Ausmass.

Ein Beispiel aus der Rechtsdienst-Praxis

Herr S., gelernter Bäcker- und Konditormeister, hat zeitlebens eine kleine Bäckerei im Alleinbetrieb geführt. Er erzielte dabei bloss einen bescheidenen Jahresverdienst von Fr. 23 000.—, fand dafür aber volle berufliche Befriedigung. Aufgrund eines schweren Nierenleidens musste er sein Geschäft aufgeben; er konnte darauf noch während einigen Jahren zu 50% leichtere Arbeiten in einer Teppichfirma verrichten. Weil er nun dort Fr. 15 000.— verdiente, lehnte die IV jegliche Rentenleistungen ab. Vergeblich wies Herr S. darauf hin, dass er als Gesunder ohne weiteres in dieser Teppichfirma Fr. 30 000.— wenn nicht mehr hätte verdienen können und somit in seinen Erwerbsmöglichkeiten zu mind. 50% eingeschränkt sei: Verwaltung und Gerichte verweigerten ihm die Rente bis zu seinem Tode mit der Begründung, es liege bloss ein Invaliditätsgrad von 35% vor.

Invalideneinkommen höher als Valideneinkommen?

Solch unbefriedigende Ergebnisse stellen beileibe nicht bloss Ausnahmen dar, sie sind vor allem bei Kleinbauern, die zu einem Berufswechsel gezwungen werden, häufig anzutreffen. Bisweilen gelangt die IV gar zum grotesken Schluss, das Invalideneinkommen sei höher als das Valideneinkommen, und dies obwohl keine Umschulung stattgefunden hat und die behinderte Person u. U. faktisch noch immer im bisherigen Beruf, allerdings mit reduzierter Leistung, arbeitet. Solche Ergebnisse sind nur möglich, weil im Gegensatz zum Gesetzeswortlaut nicht zwei gleichwertige Grössen (Erwerbsmöglichkeiten ohne Gesundheits- und mit Gesundheitsschaden), sondern zwei verschiedene Grössen (*tatsächliches* Einkommen ohne Gesundheits-, *mögliches* Einkommen mit Gesundheitsschaden) einander gegenübergestellt werden.

Keine unüberwindbaren praktischen Probleme

Ein Praxiswechsel drängt sich auf. Er wäre auch ohne weiteres administrativ zu bewältigen. Sicher ist es am einfachsten, wenn bei der Ermittlung des Validen-

einkommens einfach auf die bisherige berufliche Tätigkeit abgestellt werden kann. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn dies im Regelfall geschieht. Wenn aber ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Erwerbsmöglichkeiten einer Person und ihrem tatsächlichen Verdienst vor Eintritt der Invalidität besteht, so müsste als Valideneinkommen dieser Person zumindest der durchschnittliche Hilfsarbeiterlohn in der betreffenden Gegend herangezogen werden. Wenn eine solche Person den Beruf als Folge ihres Gesundheitsschadens wechseln muss und in der neuen Tätigkeit bloss ein 50%-Pensum bewältigen kann, so dürfte ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie ohne Invalidität den doppelten Verdienst erzielen könnte und somit zu 50% invalid ist. Von dieser Regel wäre einzig abzuweichen, wenn die IV mit einer eigentlichen Umschulung der behinderten Person zu einer besseren beruflichen Qualifikation verholfen hat.

Tendenzen zu einer Wende?

Interessant ist, dass das Eidg. Versicherungsgericht in einem anderen Zusammenhang vor noch nicht allzulanger Zeit entschieden hat, dass bei der Invaliditätsbemessung grundsätzlich zwei *gleichwertige* Größen einander gegenübergestellt werden müssen: Wenn ein Versicherter aus invaliditätsfremden Gründen (z. B. mangelhafte Ausbildung, Sprachkenntnisse) ein deutlich unter den branchenüblichen Ansätzen liegendes Gehalt beziehe, so sei diese Tatsache beim Einkommensvergleich entweder überhaupt nicht oder dann beim Validen- *und* Invalideneinkommen gleichermassen zu berücksichtigen (Urteil vom 4.4.1989; ZAK 89, S. 456). Was hier entschieden worden ist, muss aufgrund des Wortlautes von Art. 28.2 IVG generell für die Invaliditätsbemessung gelten.

Der Autor ist Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte, Zweigstelle Bern, Wildhainweg 19, 3012 Bern, Telefon 031/24 02 37.

Vorurteile gegenüber Epilepsiekranken abbauen

Neue Geschäftsführerin hat ihre Arbeit aufgenommen

Die Schweizerische Liga gegen Epilepsie (SLgE), die vor kurzem mit Esther Hobi-Schärer eine neue Geschäftsstellenleiterin erhalten hat, bemüht sich, mit den alten, zähen Vorurteilen Epilepsiekranken gegenüber aufzuräumen.

Epileptische Anfälle werden häufig mit einem Gewitter im Gehirn verglichen. Ein eindringliches Bild: dunkle Wolken ziehen sich zusammen, es entladen sich Blitz und Donner, nach dem gewaltigen Naturschauspiel kehrt gespenstische Ruhe ein. Ein gefährliches Bild zugleich, denn es stellt eine gewöhnliche menschliche Krankheit als ausserirdische, atmosphärische Erscheinung dar. Epilepsie